

Beitragsordnung des Vereins netzwerk n e.V.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 28.01.2023.

§1 Grundsätze

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beruht auf einer Selbsteinschätzung der Mitglieder. Dabei ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitragsatz zu beachten.

§2 Beiträge

(1) Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt für

- Berufstätige 50€
- Menschen mit wenig Geld (z.B. Auszubildende, Studierende, Geringverdienende, Familien) 24€

Juristische Personen können keine ordentlichen Mitglieder werden.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag für natürliche Fördermitglieder beträgt 50 Euro.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag für juristische Fördermitglieder beträgt für

- Hochschulen mit einer Größe von höchstens 5.000 Studierenden 1000€.
- Hochschulen mit einer Größe zwischen 5.001 und 15.000 Studierenden 2000€.
- Hochschulen mit einer Größe von über 15.000 Studierenden 3000€.
- andere nicht-erwerbswirtschaftliche juristische Personen wie Institute oder Netzwerke einen individuellen Beitrag, der sich nach ihrer Größe und den o.g. Beträgen orientiert, mindestens jedoch 250€.
- Studentisch geprägte (mindestens 50% der Mitglieder) juristische Personen 100€.

(4) Der Beitrag kann auf Antrag im Einzelfall unter den Mindestbeitrag ermäßigt oder auf ihn verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

§3 Zahlung und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall jährlich bis zum 31.01. auf das Vereinskonto zu entrichten. Das Standardverfahren ist eine Zahlung in Form einer Einzugsermächtigung. In

Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand ist eine Zahlung per Dauerauftrag oder Rechnung auf das Konto des Vereins möglich.

(2) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Die Mitglieder haben dem Verein Kontakt- (E-Mail) und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(4) Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft können im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet werden.

§4 Gültigkeit

(1) Die Beitragsordnung ist sowohl für ordentliche Mitglieder wie auch für Fördermitglieder des netzwerk n e.V. gültig.

(2) Sie kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des netzwerk n e.V. verändert oder aufgehoben werden.